

Landkreis: Heilbronn  
Stadt: Widdern  
Gemarkung: Unterkessach

## Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

# „PV-Freiflächenanlage Solarpark Unterkessach 1“

## Begründung

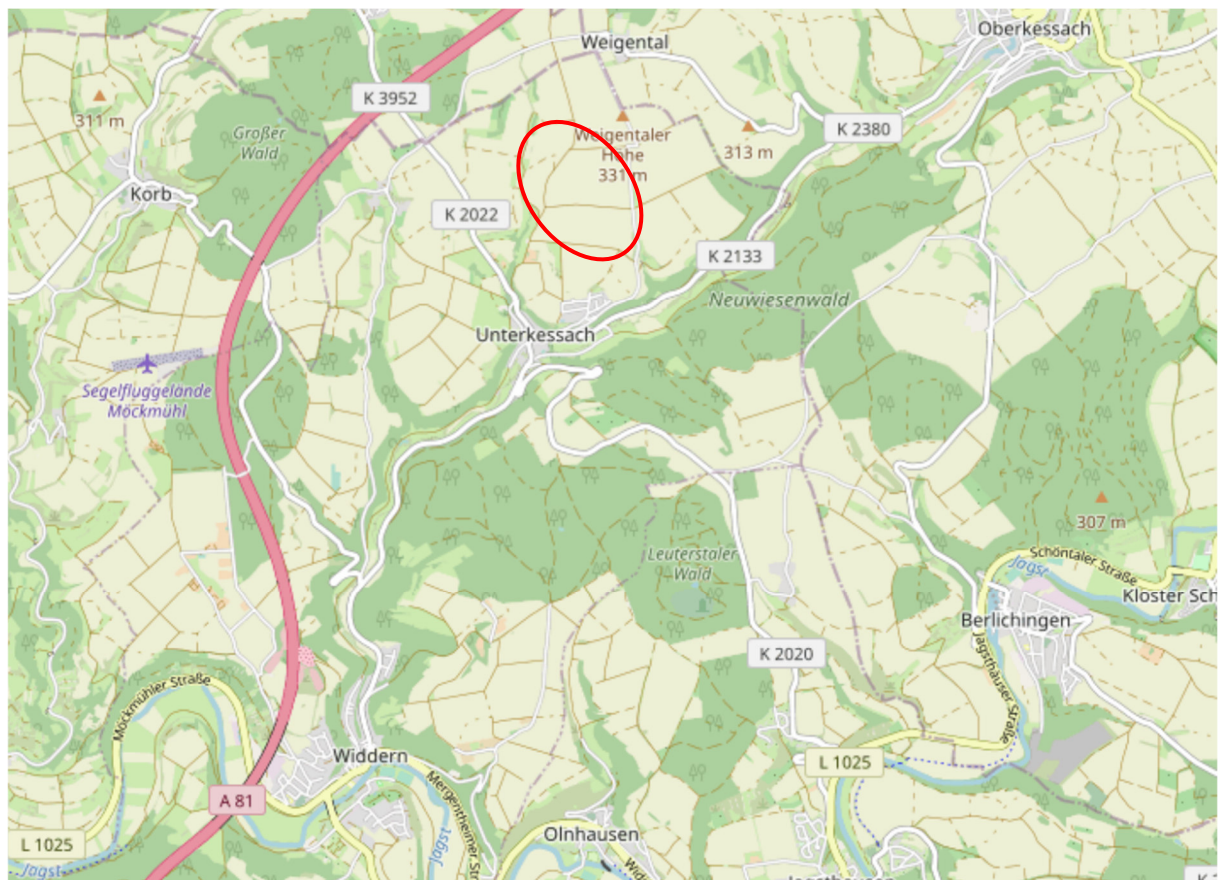
**VORENTWURF**

### Teil 1: Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

#### 1.1 Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet liegt auf der Weigentaler Höhe nördlich des Widderner Stadtteils Unterkessach und ist umgeben von Ackerflächen. Nördlich des Plangebiets befindet sich in unmittelbarer Nähe eine bestehende Windkraftanlage (vgl. nachstehender Übersichtsplan).

Das Plangebiet liegt in den Gewannen Gröben, Hösseläcker, Saure Birken und Rote Äcker und umfasst die Flurstücke 883, 886 (Feldweg), 887-889, 896-902 und 908-911, sowie Teile der Flurstücke 644 (Feldweg) und 907 (Feldweg).



Quelle: OpenStreetMap-Mitwirkende

## 1.2 Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung vorhabenbezogen aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Aufgrund der Regelung des § 1 a Abs. 2 Satz 4 BauGB ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen zu begründen, dabei sollen auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zu Grunde gelegt werden. Das Plangebiet wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerland genutzt. Kleine Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen sollen bevorzugt dort umgesetzt werden, wo sie in einer zulässigen Gebietskategorie nach § 48 Abs. 1 EEG 2017 liegen. Dies ist durch die Lage der Flächen innerhalb des benachteiligten Gebiets gem. Definition der Freiflächen-Öffnungsverordnung Baden-Württemberg erfüllt.

In der Abwägung zwischen den Belangen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung der Fläche für die Erzeugung regenerativer Energien wird der Energieerzeugung ein höheres Gewicht eingeräumt. Dies geschieht nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der sogenannten „Klimaschutz-Novelle“ des BauGB 2011, in der dem öffentlichen Belang zum Entgegenwirken des Klimawandels durch die regenerative Energiegewinnung großes Gewicht zugestanden wird.

### **1.3 Topografie, momentane Nutzung**

Das Plangebiet stellt sich wellig dar. Es liegt zwischen 279 m üNN und 318 m üNN. Das Gebiet wird derzeit mit Ausnahme der einbezogenen Feldwege komplett intensiv als Ackerland genutzt. Umliegend befindet sich ebenfalls Ackerland und Feldwege. Südwestlich des Plangebiets befindet sich eine flache Klinge, in der der Bach „Hahnengraben“ in Richtung der Ortslage von Unterkessach fließt.

### **1.4 Planerische Vorgaben**

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt die Fläche außerhalb des regionalen Grünzugs, jedoch innerhalb eines Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft. Sonst sind aus der Raumnutzungskarte keine Restriktionen ersichtlich.

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Möckmühl größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im nördlichen Bereich ragt eine Sonderbaufläche für Erneuerbare Energien in das Plangebiet. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren durch die VVG Möckmühl geändert.

### **1.5 Städtebauliche Zielsetzung und Planung**

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen.

Das Plangebiet wird größtenteils als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen wie Technikgebäude, etc.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie die maximalen Höhen der Anlagen, der Technikgebäude und der Einfriedungen festgesetzt.

Aufgrund der Größe des Plangebiets wird zudem ein Grünordnungsplan erstellt, welcher der Minimierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild dient und dessen Darstellungen auch verbindlich im Bebauungsplan festgesetzt werden.

### **1.6 Erschließung**

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die umlaufenden und die das Plangebiet durchschneidenden, bestehenden Feldwege.

### **1.7 Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen**

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden.

Das Plangebiet wird durch Hecken und andere grünordnerische Maßnahmen in verschiedene Teilbereiche gegliedert. Dies sorgt für eine Verringerung des Eingriffs in das Landschaftsbild und für eine Durchlässigkeit für Wildtiere. Unter den Photovoltaik-elementen ist zudem eine artenreiche Wiesenfläche zu entwickeln, welche ebenfalls eine Verbesserung für den Naturhaushalt darstellt.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden. Eine Dauerbeleuchtung der Anlage ist zudem nicht zulässig.

Ein Teil des Plangebiets ist als Ausgleichsfläche für die von der Planung betroffene Feldlerche anzulegen.

## 1.8 Kennzeichnungspflichtige Flächen / Nachrichtliche Übernahmen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 Abs. 5 BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

## 1.9 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen.

## 1.10 Planstatistik

Gesamtfläche des Plangebietes	ca.	37,3 ha	100 %
davon:			
Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	ca.	34,3 ha	92 %
Flächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	ca.	2,3 ha	6 %
Feldwege	ca.	0,7 ha	2 %

## 1.11 Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden im Umweltbericht dargestellt und bewertet. Der Umweltbericht ist als Teil 2 Bestandteil der Begründung. – wird im weiteren Verfahren ergänzt –

Zur Prüfung der Betroffenheit von artenschutzfachlichen Belangen wurde für das Bebauungsplanverfahren ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt. Die Ergebnisse sind im Anhang der Begründung dargestellt.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 21.11.2023

Käser Ingenieure

Ingenieurbüro für Vermessung und Stadtplanung

## **Teil 2: Umweltbericht**

bearbeitet durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
Ingenieurbüro für Umweltplanung  
Adalbert-Stifter-Weg 2, 74821 Mosbach

-wird im weiteren Verfahren ergänzt-

## **Anlagen zur Begründung:**

### **1. Grünordnerischer Beitrag**

bearbeitet durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
Ingenieurbüro für Umweltplanung  
Adalbert-Stifter-Weg 2, 74821 Mosbach

### **2. Fachbeitrag Artenschutz**

bearbeitet durch:

Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
Ingenieurbüro für Umweltplanung  
Adalbert-Stifter-Weg 2, 74821 Mosbach